

große Reform verdiene mehr Zeit; der Ansatz der UGP-RL passe jedenfalls nicht zum B2B-Bereich. Anderen schwebte als Ideal eine Aufteilung des UWG vor: in einen Teil, der – in enger Anlehnung an die UGP-RL umgesetzt – die Abnehmerinteressen schützt und in einen anderen Teil, der die Mitbewerberinteressen schützt. Die gegenwärtige Vermischung beider Interessen berge, wie auch von *Kirchhoff* aufgezeigt, die Gefahr von Kollateralschäden für den Mitbewerberschutz.

2. Zum Kriterium der fachlichen Sorgfalt als zentralem Unlauterkeitskriterium

Bezüglich des Kriteriums der fachlichen Sorgfalt kristallisierten sich im Wesentlichen zwei Meinungsströme heraus. Die einen hielten einen Streit über Begrifflichkeiten für wenig gewinnbringend, weil es dem Wesen von Generalklauseln entspreche, durch den Wortlaut nicht substantiell eingeschränkt zu werden – oder frei nach *Shakespeare*: A rose by any other name would smell as sweet. Auch wurde daran erinnert, dass der Begriff der fachlichen Sorgfalt, als er vom Unionsgesetzgeber aus der Taufe gehoben wurde, in Deutschland einiges an Aufregung verursacht habe, die aber relativ schnell verebbt sei – dieses Mal werde das nicht anders sein. Demgegenüber wurde von anderer Seite betont, dass die Verhaltensanforderung der fachlichen Sorgfalt unmittelbar auf Verbraucher bezogen sei und deswegen bereits konzeptionell nicht passe. Bislang fehle es zwar noch an einer Auslegung durch den EuGH, das sei allerdings eine Frage der Zeit. Und diese Auslegung werde man wegen der Einheitlichkeit der Begriffe dann im B2B-Bereich schwer ignorieren können. Kurzum: es bestehe die Gefahr, dass vom B2C-Bereich (falsche) Rückschlüsse auf den B2B-Bereich gezogen würden.

3. Zum Zusammenspiel der Generalklauseln des § 3 Abs. 2 und 3 RegE

Die wohl intensivste Diskussion kreiste um das Verhältnis zwischen § 3 Abs. 2 und 3 RegE. Zum Teil wurde bezweifelt, dass eine trennscharfe Abgrenzung überhaupt möglich sei. Jedenfalls sei aber bereits der Versuch gefährlich, weil bis dato völlig unklar sei, wie weit die Sperrwirkung der UGP-RL reiche. Darüber hinaus dürfe nicht verkannt werden, dass der B2C-Bereich keineswegs mit dem Topos des Verbraucherschutzes gleichgesetzt werden dürfe. Insoweit wähle der RegE mit dem Adressaten des Verhaltens das falsche Differenzierungskriterium zwischen Verbraucher- und Mitbewerberschutz: Entscheidend sei die Interessenbeeinträchtigung. Infolge dieser Weichenstellung drohe dem Mitbewerberschutz gegenwärtig eine empfindliche Verkürzung. Konkret wurde vorgeschlagen, die Rückausnahmeregelung in § 3 Abs. 2 S. 2 und Abs. 3 S. 2 RegE zu streichen und die Abgrenzung im Einzelfall den Gerichten zu überlassen (*Keller*).

4. Zur Vermutung des Sorgfaltspflichtverstoßes

Darüber, ob der Spagat gelingen kann, den der RegE mit Blick auf § 4 unternimmt, mittels einer Beweislastregelung den Vorwurf der Kommission zu entkräften, gleichwohl aber bewährtes Recht beizubehalten, bestand überwiegend Skepsis. Das Anliegen sei zwar anerkennenswert, nicht unwahrscheinlich sei aber, dass die Kommission insoweit eine starke Indizwirkung unterstellen könnte. Dass dieser Gedanke nicht ganz fernliege, zeige ein Blick auf die Vergangenheit: Auch früher sollte § 4 Nr. 1 - 11 UWG lediglich die Unlauterkeit konkretisieren, während die Spürbarkeit separat festgestellt werden musste. Um die Verfahren zu vereinfachen, schenkte die Praxis Letzterem freilich bald keine besondere Beachtung mehr. Insgesamt wurde vor diesem Hintergrund weithin dafür plädiert, § 4 Nr. 1 - 5 RegE zu streichen.

5. Zu § 4 Nr. 11, § 4 a und § 5 a

Nahezu einhellig sprachen sich die Diskussionsteilnehmer dafür aus, den praktisch so bedeutsamen Rechtsbruchtbestand aus dem jetzigen Regelungszusammenhang in § 4 RegE mit seiner

Rückbindung an § 3 Abs. 2 und 3 RegE herauszulösen und stattdessen einer separaten Regelung mit eigenem Relevanzkriterium zuzuführen. Als besonders gelungen wurde die Fassung des § 4 a RegE gewürdigt. Hier bedürfe es, wie auch bei § 5 a RegE, allenfalls minimaler Änderungen – wenngleich als kleiner Schönheitsfehler moniert wurde, dass das Gesetz künftig dem Begriff der Belästigung zwei verschiedene Konzepte in § 4 a RegE einerseits und § 7 RegE andererseits zu Grunde lege.

IV. Fazit

Das WRP-Symposium bot ein dichtes Bild zum gegenwärtigen Stand der UWG-Novelle. Ob sich die Erkenntnisse des Tages in irgendeiner Form im Gesetzeswerk niederschlagen werden, ist freilich bestenfalls offen. Angesichts der Breite des Meinungsspektrums, auch schon zu so grundlegenden Fragen wie der systematischen Ausrichtung, wird es der Gesetzgeber am Ende schwerlich jedermann recht machen können. Ob schlussendlich alles bleibt oder eher wird, wird sich zeigen. Im Moment deutet einiges auf Letzteres hin.

Wiss. Mitarb. Mag. jur. Christoph Palzer, Bayreuth

Neue Bücher

Groß, Michael: Der Lizenzvertrag – Frankfurt a. M.: Deutscher Fachverlag GmbH, 2015, XXXII, 1156 S., 169,00 Euro

Die 11. aktualisierte und erweiterte Auflage des Handbuchs „Der Lizenzvertrag“ beinhaltet ebenso wie die Voraufgaben eine umfassende Betrachtung der in der Praxis relevanten Fragestellungen zum Lizenzrecht. Dieses behandelt im Allgemeinen die Einräumung von Nutzungsrechten an Immaterialgüterrechten wie etwa an einem Patent, einem Gebrauchsmuster, einer Marke, einem Design, an Urheberrechten und weiteren. Die vertragliche Einräumung dieser Rechte bereitet jedoch in der Praxis häufig Schwierigkeiten. Grund hierfür ist die Tatsache, dass die meisten anwendbaren Normen keine konkreten Regelungen hinsichtlich der Vertragsausgestaltung bieten und sich das Gebiet des Lizenzrechts daher als ein überwiegend aus der Praxis entstandenes Rechtsgebiet präsentiert. Erschwerend kommt die steigende Relevanz von kartellrechtlichen Fragen hinzu. Diese finden sich beispielsweise bei der Anwendung der neuen Gruppenfreistellungsverordnung Nr. 316/2014 (TT-GVO) wieder, die von nun an zum Beispiel bei der Einräumung einer Lizenz an einem Patent im Hinterkopf behalten werden sollte.

Diese Schwierigkeiten berücksichtigend geht der Autor zunächst auf die Rechtsnatur und grundlegende Inhalte von Lizenzverträgen ein. Darauf folgt ein Kapitel über allgemeine Bestimmungen. Ferner werden die Pflichten der Parteien eines Lizenzvertrages detailliert dargestellt und analysiert. Hierzu gehören einerseits die Pflichten des Lizenznehmers, welche primär die vertragsgemäße Zahlung der Lizenzgebühr, die Einhaltung möglicher Nutzungsbeschränkungen, Ausübungspflichten, aber auch Verpflichtungen, welche nach Vertragsbeendigung von ihm eingehalten werden müssen. Auf der Seite des Lizenzgebers sind besonders mängelhaftungsrechtliche Fragestellungen von Relevanz. Hierbei wird unterschieden zwischen den allgemein bekannten Sachmängeln und den Rechtsmängeln, welche zumeist aus einer Verletzung von Rechten Dritter entstehen. Des Weiteren wird auf die Variabilität des Umfangs des eingeräumten Nutzungsrechtes eingegangen – die Einräumung einer einfachen, alleinigen oder ausschließlichen Lizenz.

Im darauffolgenden Kapitel veranschaulicht der Autor die verschiedenen Möglichkeiten gegen Schutzrechtsverletzungen vorzugehen bzw. ein bestehendes Schutzrecht erfolgreich zu verteidigen. Nicht selten werden auch internationale Lizenzverträge geschlossen, bei welchen sich die Fragen nach dem anwendbaren Recht, dem zuständigen Gericht und weiterer Besonderheiten eines internationalen Vertragsverhältnisses stellen.

Wie eingangs erwähnt spielt auch deutsches, insbesondere aber europäisches Kartellrecht eine zunehmende Rolle bei der Gestaltung von Lizenzverträgen, weswegen der Autor hierauf in den letzten Kapiteln des Werkes vertieft eingeht. Im Anhang findet sich, neben einer Checkliste für die Gestaltung von Lizenzverträgen, daher auch eine umfassende Sammlung kartellrechtlicher Regelungen, welche das Nachvollziehen der Ausführungen zu diesem Thema erheblich erleichtert.

Der Autor, Herr Dr. Michael Groß, ist Rechtsanwalt im Münchener Büro von Bird & Bird mit dem Schwerpunkt Lizenzverträge. Zudem ist er Leiter der Lizenzabteilung der Fraunhofer Gesellschaft in München und über dies hinaus auch im Bereich der alternativen Streitbeilegung tätig. Als Zielgruppe werden Rechts- und Patentanwälte, Leiter von Rechts-, Einkaufs-, Vertriebs-, Forschungs- und Entwicklungsabteilungen, aber auch Hochschulen und Universitäten, Richter, Dozenten und Studenten angeführt.

Patrick Orth

Heermann, Peter W. / Schlingloff, Jochen (Hrsg.): Münchener Kommentar zum Lauterkeitsrecht – Bd. 1 und 2 – München: Verlag C. H. Beck, 2. Auflage 2014, 2197 S. und 2458 S., Ln., je 299,50 Euro

Das vorliegende Werk kommentiert in zwei Bänden ausführlich das gesamte Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) in seiner neuesten Fassung und unter Berücksichtigung sämtlicher Gesetzesänderungen, aktueller Rechtsprechung und einschlägiger Literatur. Gerade die letzte Neufassung des UWG und die Änderungen durch das Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken haben zahlreiche Änderungen mit sich gebracht, deren Berücksichtigung die Schaffung einer Neuauflage bedingten und denen hier Rechnung getragen wird. Aber auch europarechtliche Grundlagen und Vorgaben, insbesondere die der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken (UGP-Richtlinie), haben im vorliegenden Gesamtwerk Einzug gehalten, weshalb auf eine praxisorientierte Eingliederung dieser Bereiche geachtet wurde. Damit bietet der Münchener Kommentar zum Lauterkeitsrecht eine umfassende und wissenschaftlich vertiefte Kommentierung des Lauterkeitsrechts, die sich sowohl der nationalen wie der europäischen Ebene ausführlich widmet, sodass damit auf dem aktuellsten Stand sämtliches Wissen zum Lauterkeitsrecht vermittelt werden kann. Das Werk richtet sich dabei in seiner Gesamtheit vorwiegend an Richter, Rechtsanwälte, Unternehmen, Verbraucherschutzverbände, Industrie- und Handelskammern sowie an Wirtschaftsverbände und bietet gerade für den Rechtspraktiker ein schnelles und übersichtliches Nachschlagewerk zum gesamten Lauterkeitsrecht.

In Band 1 des Münchener Kommentars zum Lauterkeitsrecht sind zunächst die allgemeinen Bestimmungen des UWG aufgeführt und die §§ 1 bis 4 UWG ausführlich kommentiert. Im Vorfeld dazu werden zunächst auch die Grundlagen des Lauterkeitsrechts sowie das Internationale Wettbewerbs- und Wettbewerbsverfahrensrecht erläutert und das Unionsrecht mit der UGP-Richtlinie separat und artikelweise aus „europäautonomer Sicht“ besprochen. Die Kommentierung des deutschen UWG in richtlinienkonformer Auslegung ergänzt die Erläuterungen hierbei entsprechend. Gegenüber der ersten Auflage wurde in der nunmehr aktualisierten zweiten Auflage zudem auch ein ausführlicher Abschnitt zum Vorabentscheidungsverfahren durch den EuGH eingebaut und dessen autoritative Klärungsfunktion bezüglich lauterkeitsrechtlicher Fragen besprochen, sodass es hier nicht mehr nötig wird, sich an anderer entlegener Stelle dazu praktische Hinweise einzuholen. Band 2 setzt darauffolgend die Kommentierung der §§ 5-20 UWG in umfangreicher Art und Weise fort und zeigt Rechtsfolgen, Verfahrensvorschriften sowie die Straf- und Bußgeldvorschriften auf. Dabei ist auch eine Kommentierung des Anhangs zu § 3 Abs. 3 UWG („Schwarze Liste“) sowie des neu eingeführten § 5 a UWG (Irreführung durch Unterlassen) aufgenommen worden. Stets sind hier die internationalen wettbewerbsrechtlichen Aspekte und europarechtlichen Vorgaben des Lauterkeitsrechts berücksichtigt, die aktuelle Rechtsprechung

aufgegriffen und relevante Stimmen der Literatur ausgewertet worden. Ein ausführliches Entscheidungsregister des EuGH, ein Fundstellenverzeichnis des BGH und ein umfangreiches Sachregister erleichtern dabei die Handhabung der Materie. Stand des Gesamtwerkes ist dabei der Sommer 2013, wobei zudem noch die Änderungen des UWG, die sich aus dem Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken vom 1. Oktober 2013 ergeben haben, aufgenommen und umfangreich besprochen wurden.

Bettina Bitsch

Forgó, Nikolaus / Helfrich, Marcus / Schneider, Jochen (Hrsg.): Betrieblicher Datenschutz – Rechtshandbuch – München: Verlag C. H. Beck, 2014, 1035 S., Ln., 189,00 Euro

Bei der Aufnahme unternehmerischer Aktivitäten werden zu meist gleichzeitig auch personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet oder gespeichert. Der Datenschutz betrifft somit nahezu alle Unternehmensbereiche. Die zunehmende Anzahl datenschutzrechtlicher und medienwirksamer Skandale in den letzten Jahren haben hier zu einer Sensibilisierung bezüglich des Themas auch aus Unternehmenssicht geführt. Es erscheint deshalb sinnvoll, ausgeprägte Datenschutz- und Datensicherheitsmechanismen im Unternehmen zu etablieren und diesbezüglich Transparenz zu schaffen, um die datenschutzrechtlichen Anforderungen die der deutsche und europäische Gesetzgeber auferlegt erfüllen zu können. Dabei sind die jeweiligen Besonderheiten der verschiedenen Branchen und Geschäftsmodelle sowie deren technische Ausgestaltung in besonderem Maße zu berücksichtigen. Das vorliegende Werk soll vor allem Geschäftsführern, Rechtsabteilungen und deren Beratern sowie Unternehmensberatungen, Rechtsanwälten und internen sowie externen Datenschutz- und Datensicherheitsbeauftragten zur Hand gehen und gibt fundierte sowie an den Anforderungen der Praxis orientierte Hilfestellungen, die zur Rechts- und Planungssicherheit im unternehmerischen Alltag bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten dienen sollen. Unterteilt ist das Werk dabei in 13 Teile, wobei zunächst allgemeine datenschutzrechtliche Grundlagen und Strukturen, die Datenschutzorganisation, die Archivierung und Entsorgung sowie der Arbeitnehmer- und Beschäftigtendatenschutz behandelt werden. Weiter beschäftigt sich das Buch mit dem Datenschutz im Betrieb und Konzern, mit der Problematik des Outsourcing, mit dem Datenschutz in Telemediendiensten und der Telekommunikation sowie mit der E-Commerce, dem Datenschutz im Gesundheitssektor und der Information als Sicherheitsgut sowie der Datensicherheit, dem Konfliktmanagement und mit datenschutzrechtlichen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten.

Bettina Bitsch

Heussen, Benno: Letter of Intent – Absichtserklärungen, Geheimhaltungsvereinbarungen, Optionen Vorverträge – Köln: Verlag Dr. Otto Schmidt, 2. Auflage 2014, 248 S. Br., 54,80 Euro

Das vorliegende Werk soll Rechtsanwälten, Vertragsjuristen und Managern Einblicke in Abläufe, Erklärungen und Vereinbarungen ermöglichen, die in den letzten Jahren bezüglich komplexer Vertragsverhandlungen üblich geworden sind. Das Buch dient dabei als Anwalts-Checkbuch und ermöglicht dem Leser eine strukturierte Herangehensweise an die einschlägigen Gestaltungsproblematiken und ein vertieftes Verständnis der Funktionen solcher Dokumente. Dabei werden Begrifflichkeiten und formale Aspekte erläutert und auch der internationale Rechtsverkehr beleuchtet sowie typische Verwendungen in der Gestaltungs- und Unternehmenspraxis veranschaulicht.

Unterteilt wurde das Buch dabei in 5 Teilabschnitte und behandelt zunächst Bedeutung und Funktion des Letter of Intent sowie dessen Funktion und seine verschiedenen Formen. Im zweiten Teil wird dazu der rechtliche Rahmen abgesteckt. Das Vorgehen im Vertragsmanagement und der Vertragsgestaltung bildet darauffolgend den Kern des Buches im dritten Teil. Hier bilden die Planung, das Design, die Verhandlungsführung und das Con-